Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Jugend und Soziales

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0484/2011
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	04.10.2011	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

1. Revision des Kinderbildungsgesetzes

Inhalt der Mitteilung

Am 22.07.2011 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen in 3. Lesung das Erste Änderungsgesetz zum Kinderbildungsgesetz verabschiedet. Die Neuerungen sind zusammengefasst in der Anlage beschrieben. Nach der Sommerpause wird die Arbeit am zweiten grundlegenderen Revisionsschritt des Kinderbildungsgesetzes begonnen. Die Landesregierung beabsichtigt, diese 2. Revision zum 01.08.2013 in Kraft zu setzen.

Anlage

Am 22.07.2011 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen in 3. Lesung das Erste KiBiz-Änderungsgesetz verabschiedet. Die Neuerungen sind:

- **(Unbefristete) Erhöhung des Landeszuschusses für unter dreijährige Kinder**

Für jedes Kind, welches am 1. März unter drei Jahre alt ist, wird der Landeszuschuss erhöht. In den Gruppenformen I und II betragen die (zusätzlichen) U3-Pauschalen damit bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden 1.400 Euro, bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 35 Stunden 1.800 Euro und bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 45 Stunden 2.200 Euro. Dieses Geld gibt es also zusätzlich zum Landesanteil an der Kindpauschale.

- **Kinder mit Behinderung**

Bisher sollten Kinder mit und ohne Behinderung „nach Möglichkeit" gemeinsam gefördert werden, die Worte „nach Möglichkeit" sind nunmehr gestrichen (§ 8). Wird während des Kindergarten-Jahres eine Behinderung festgestellt, wird umgehend die erhöhte Kindpauschale für Kinder mit Behinderung bezahlt (§ 19 Absatz 4). Für U3-Kinder mit Behinderung in der Gruppenform II, die mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, wird die Kindpauschale IIc um 2.000 Euro erhöht.

- **Regulierung des Anstiegs der 45 Stunden Plätze**

Der Anstieg von Plätzen für über dreijährige Kinder mit 45-stündiger Betreuungszeit wurde auf max. 4 Prozent festgesetzt. In besonders begründeten Einzelfällen sind darüber hinausgehende Überschreitungen nach Zulassung durch die Oberste Landesjugendbehörde möglich.

- **Letztes Kindergartenjahr beitragsfrei**

Das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung ist jetzt beitragsfrei. Wenn nicht schulpflichtige Kinder („Kann-Kinder") zur Grundschule angemeldet werden, greift die Beitragsfreiheit im Monat nach der Aufnahmezusage der Grundschule, also im Dezember. Für maximal 12 Monate kann dann die Beitragsfreiheit gewährt werden. Die Beitragsfreiheit gilt auch für die Kindertagespflege. Mehr zum Thema Elternbeiträge in der Mitteilungsvorlage (Drucksache 0448/2011) zum Thema.

- **Stärkung der Elternbeteiligung**

Der Elternbeirat ist z.B. in Fragen der personellen Besetzung, der Öffnungszeiten, der Sachausstattung oder der pädagogischen Konzeption zu informieren, anzuhören und dessen Vorschläge sind darüber hinaus angemessen zu berücksichtigen (§ 9 Absatz 4). Die Bildung eines Jugendamtselternbeirats ist möglich, wenn sich 15% aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk beteiligen. Ein Landeselternrat kann gebildet werden, wenn sich 15% der Jugendamtselternbeiräte beteiligen (auch per Briefwahl).

- **Förderung von Familienzentren (§ 21 Absätze 4 und 5)**

Die Förderung von Familienzentren wird zunächst von 12.000 auf 13.000 € erhöht, Familienzentren in sozialen Brennpunkten erhalten 14.000 €. Das bisherige Konzept Familienzentren wird im Hinblick auf die 2. Stufe der KiBiz-Revision überprüft. Solange werden auch keine weiteren Einrichtungen, die Familienzentren werden wollen, in eine freiwillige finanzielle Förderung des Landes (Qualifizierungsphase) übernommen.

- **Bürokratieabbau**

Auf Wunsch der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege wird es einen landeseinheitlichen vereinfachten Verwendungsnachweis geben. Außerdem wird klargestellt, dass vom Land bewilligte Kindpauschalen zwischen dem Meldetermin (15.03.) und dem Beginn des Kindergartenjahres übertragen werden können. Dies ermöglicht flexible Lösungen z.B. bei Umzügen. Ein Einvernehmen mit dem Träger ist Voraussetzung für die Übertragung (§ 19, Absatz 4)

- **Landeskinderregelung (§ 1, Absatz 2)**

Zukünftig soll nicht mehr der gewöhnliche Aufenthaltsort der Kinder maßgeblich für eine Landesförderung sein, sondern der Ort der Kita bzw. Tagespflegeräumlichkeit. Diese Regelung ist für Einpendlerinnen und Einpendler nach NRW aus Nachbarländern wichtig, sofern sie ihre Kinder am Arbeitsort oder der Universitäts-Kita (vor allem Aachen, Siegen, Bonn) betreuen lassen wollen. Auch für Kinder ausländischer Armeeangehöriger oder Diplomaten können nun Landeszuschüsse gezahlt werden.

- **Tagespflege**

Das Curriculum des Deutschen Jugendinstituts wird als notwendige Qualifikation in den Gesetzestext aufgenommen (§ 17 Absatz 2). Damit gibt es erstmals landesweit das Erfordernis eine Mindestqualifikation.

- **Waldkindergärten**

Der für die Kinder in dieser Betreuungsform erforderliche erhöhte Personalschlüssel konnte mit den zur Verfügung gestellten Kindpauschalen nicht immer auskömmlich finanziert werden. Deshalb können die örtlichen Jugendämter im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung zukünftig darüber entscheiden, ob ein Zuschuss in Höhe von bis zu 15.000 € geleistet werden kann, wenn ansonsten eine ausreichende Finanzierung nicht gesichert werden kann.

- **Zuschläge können additiv genutzt werden**

Im Gesetz wird klargestellt, dass Zuschüsse für eingruppige Kindertagesstätten, Kindertagesstätten in Sozialen Brennpunkten und Wald-Kindergärten additiv gewährt werden können.

- **Definition „Sozialer Brennpunkt“**

Was ein „sozialer Brennpunkt“ ist soll im Verwaltungsverfahren geklärt werden (§ 26 Absatz 1 Nr. 3). Dies ist auch insofern wichtig, als der schon bestehende Zuschlag für Einrichtungen in sozialen Brennpunkten auch endlich an Kriterien gebunden werden muss.

- **Gesundheitsvorsorge**

Falls die gesetzlich an sich vorgesehenen jährlichen ärztlichen und zahnärztlichen Untersuchungen entfallen, soll künftig sichergestellt werden, dass diese jährlichen Untersuchungen anderweitig erfolgen. Es gilt ein striktes Rauchverbot in allen Räumen der Kindertagesbetreuung, (neu) auch in Abwesenheit der Kinder.

- **Rücklagen der Träger**

Die Träger haben aus Vorsicht vor dem KiBiz sparsam kalkuliert und im Kita-Jahr 2008/2009 Rücklagen bilden können. Es wird nun die Verpflichtung eingefügt, diese Rücklagen zu verzinsen (§ 21 Absatz 5). Es ist richtig, dass Träger für größere Ausgaben z.B. im Sanierungsbereich eine Rücklage aufbauen. Der Aufbau größerer Rücklagen in kurzer Zeit verlangt aber ein näheres Hinschauen. Denn es gibt Träger, die zu wenig Personal eingesetzt, aber ordentliche Rücklagen gebildet haben. Hier werden neue Prüfmöglichkeiten geschaffen, u. a. durch den Landesrechnungshof (§ 21 Absatz 6).

- **Sprachförderung**

Das Verfahren zu Delfin 4 soll in der 2. Stufe der KiBiz-Revision überprüft werden. Einstweilen gibt es schon mal 345 € (also + 5 €) für Kinder mit zusätzlichem Sprachförderbedarf.

- **Betroffene werden Beteiligte (§ 28), 2. Stufe der KiBiz-Revision**

Die Auswirkungen des Gesetzes (u. a. im Hinblick auf die 2. Stufe der KiBiz-Revision) sollen zukünftig nicht nur mit Trägern, Kommunen und Kirchen beraten werden, sondern auch mit Eltern- und Beschäftigtenverbänden. In dieser 2. Stufe sollen insbesondere die Angebotsstruktur, das Finanzierungssystem, die Auskömmlichkeit der Finanzierung, der Betreuungsschlüssel und die zusätzliche Sprachförderung überprüft werden. Neben diesen bereits gesetzlich erwähnten Prüfpunkten wird angestrebt auch das Konzept der Familienzentren und die Finanzierungsregelung für ortsfremde Kinder zu überprüfen.

- **Programm 1000 Berufspraktikanten**

Nicht Teil des 1. KiBiz-Änderungsgesetzes, sondern ein Sonderprogramm ist der neue Landeszuschuss von 8.500 Euro für zusätzliche Berufspraktikumsplätze. Ein solcher Platz kostet bei Zahlung des Tariflohns etwa 20.000 Euro, die sonst allein von den Trägern gestemmt werden mussten. Das Programm soll 2 Jahre laufen, den Jugendämtern wurden Platzkontingente je nach Kinderzahl bis 6 Jahre zugeteilt. Die Maßnahme soll zu verstärkter Ausbildung angesichts des Fachkräftemangels ermuntern, da etwa 2/3 der Kidergärten gegenwärtig nicht ausbilden.